

An das Sozialgericht Neubrandenburg

Postfach 11 01 38

17041 Neubrandenburg

Az.: S 7 AS 160/26 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Sandra Schug u. a. ./ Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte

Antwort auf das gerichtliche Schreiben vom 29.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 29.06.2026 nehme ich wie folgt Stellung.

Zunächst nehme ich zur Kenntnis, dass das Gericht mitteilt, eine abschließende Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren könne spätestens am kommenden Mittwoch ergehen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass seit dem zweiten Quartal 2026 die Zahl der Eilverfahren erheblich gestiegen sei und dies mutmaßlich auf die breitere Nutzung von KI zurückzuführen sein dürfte.

Hierzu stelle ich klar:

Der Grund für die Vielzahl und Intensität der Verfahren liegt nicht in der Nutzung moderner Hilfsmittel durch Leistungsberechtigte. Das eigentliche Problem liegt darin, dass in der Vergangenheit Verfehlungen der Jobcenter nicht ausreichend konsequent beanstandet, korrigiert und unterbunden wurden. Hätten die zuständigen Stellen früher sauberer, ordentlicher und mit der notwendigen grundrechtlichen Strenge darauf geachtet, dass die Jobcenter die Existenzsicherung vollständig, rechtzeitig und verfassungsgemäß gewährleisten, wäre die heutige Eskalation in dieser Form vermeidbar gewesen.

Die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist keine verwaltungsorganisatorische Nebensache. Sie ist nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar verfassungsrechtlich geschützt. Der leistungsberechtigte Mensch ist Grundrechtsträger und Rechtssubjekt, nicht Objekt behördlicher Überlastung, Verzögerung oder Fehlerverwaltung.

Wenn Jobcenter existenzsichernde Leistungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in verfassungsgemäßer Weise erbringen, muss dies wirksam und zeitnah korrigiert werden. Erfolgt eine solche Korrektur nicht oder nicht mit der erforderlichen Konsequenz, entstehen zwangsläufig Folgeverfahren. Ursache und Wirkung lassen sich hier nicht umkehren: Nicht die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger verursachen die Überlastung durch Wahrnehmung ihrer Rechte, sondern rechtswidrige oder unzureichende Verwaltungspraxis erzeugt gerichtlichen Korrekturbedarf.

Mit anderen Worten: Aktion und Reaktion. Wenn existenzsichernde Ansprüche über längere Zeit nicht ausreichend geschützt werden, reagiert die Bevölkerung irgendwann mit besserer Rechtswahrnehmung, besseren Schriftsätzen und besseren technischen Hilfsmitteln. Das ist weder rechtsmissbräuchlich noch zu beanstanden, sondern Ausdruck effektiven Rechtsschutzes.

Soweit das Gericht die vermehrte Nutzung von KI anspricht, rege ich höflich, aber nachdrücklich an, moderne technische Hilfsmittel ebenfalls grundrechtsorientiert zu nutzen. Entscheidend ist dabei nicht, ob KI verwendet wird, sondern nach welchen Maßstäben sie eingesetzt wird. Jede Prüfung im Bereich existenzsichernder Leistungen muss zuerst am Grundgesetz ausgerichtet sein, insbesondere an Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 3 GG sowie am Sozialstaatsprinzip.

Eine sinnvolle Unterstützung durch digitale Systeme oder KI kann nur dann entstehen, wenn diese konsequent auf den Schutz der Menschenwürde, die unmittelbare Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt und die tatsächliche Sicherung des Existenzminimums ausgerichtet wird. Bloße Verfahrensbeschleunigung oder Verwaltungserleichterung darf niemals Vorrang vor der realen Existenzsicherung im Einzelfall haben.

Das Gericht ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Daraus folgt im Eilverfahren die Pflicht, bestehende oder drohende Grundrechtsverletzungen im konkreten Einzelfall unverzüglich zu beenden. Bei existenzsichernden Leistungen genügt es nicht, auf spätere Hauptsacheverfahren oder allgemeine Belastungen der Justiz zu verweisen. Wenn das Existenzminimum gegenwärtig nicht gesichert ist, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Ich bitte daher darum, die angekündigte Entscheidung ohne weitere Verzögerung zu treffen und die Pflicht des Jobcenters zur vollständigen, rechtzeitigen und verfassungsgemäßen Sicherung des Existenzminimums klar auszusprechen.

Es wird beantragt bzw. angeregt,

1. das vorliegende Eilverfahren unverzüglich zu entscheiden,
2. das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte zur sofortigen Sicherstellung der existenzsichernden Leistungen zu verpflichten,
3. bei der Entscheidung Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 3 GG und das Sozialstaatsprinzip vorrangig zu berücksichtigen,
4. klarzustellen, dass Verzögerungen, Überlastungen oder fehlerhafte Verwaltungspraxis nicht zulasten der Leistungsberechtigten gehen dürfen,
5. die zunehmende Nutzung von KI durch Bürgerinnen und Bürger nicht als Ursache der Verfahren, sondern als Reaktion auf unzureichenden Grundrechtsschutz und behördliche Verfehlungen zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Schug
[Ort], den [Datum]